



- Beschluss -

Einbringer

60.1 Stadtbauamt/Abteilung Bauverwaltung

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Senat (S)	11.08.2026	behandelt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	03.09.2026	ungeändert zugestimmt
Hauptausschuss (HA)	07.09.2026	behandelt
Senat (S)	15.09.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	21.09.2026	ungeändert beschlossen

Aufhebungssatzung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Aufhebungssatzung zu der, zuletzt am 08.11.2021 (Beschlussnummer: BV-V/07/0459) geänderten, Gewässerunterhaltungsgebührensatzung.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
34	0	0

Anlage 1

Aufhebungssatzung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

**Aufhebungssatzung der Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt über die Erhebung von
Gewässerunterhaltungsgebühren
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 21.09.2026 mit Beschluss BV-V/08/0334 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die am 11.12.2006 (Beschlussnummer B331-22/06) beschlossene Gewässerunterhaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 08.11.2021 (BV-V/07/0459), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Aufhebungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)